



## PRESSEMITTEILUNG

### **Internet-Auktionshaus ebay haftet nicht**

**Düsseldorf, 11. Februar 2004** - Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat entschieden, dass das Internet-Auktionshaus ebay nicht verpflichtet ist, Angebote indizierter und beschlagnahmter Medien zu verhindern.

In seiner Entscheidung (6 U 161/02) vom 16.12.2003 sah das OLG keine Haftung ebays für illegale Angebote, da ebay keine Kenntnis von den Angeboten hätte und eine Überprüfung der Angebote weder technisch möglich noch zumutbar wäre.

Da das Urteil weder die unterschiedliche Rechtsauffassung des OLG München (29 U 3282/00) noch die schärferen zivilrechtlichen Anforderungen des Teledienstegesetzes an die Provider berücksichtigt, hat der IVD inzwischen eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingelegt.

### **Für Rückfragen und weitere Informationen:**

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V.  
Jörg Weinrich  
Tel.: 0211 / 577 390-0  
Fax: 0211 / 577 390.69  
e-Mail: [ivd@ivd-online.de](mailto:ivd@ivd-online.de)